

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

vorab per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 36.40.01 mx-zö / 364.012 esd
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19.01.2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP -Drucksache 17/108
Ihr Schreiben vom 10.12.2009; Ihr Zeichen: L 212

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/227

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009 und die Gelegenheit, schriftlich und mündlich zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der kurz bemessenen Frist bis zur mündlichen Anhörung können wir unsere Stellungnahme leider erst kurzfristig vor der Ausschusssitzung übersenden.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein nehmen wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zum 1. März 2010 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit

Nach § 50 Landesnaturenschutzgesetz geltende Fassung (LNatSchG) sind die Landräte und Landrätinnen und die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte die unteren Naturschutzbehörden (UNB). Den UNB sind aufgrund der landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnungen weitgehend Aufgaben nach dem Landesnaturenschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen zugewiesen. Das bedeutet, dass in den Kreisen und den kreisfreien Städten ein maßgeblicher Teil des Landesnaturenschutzgesetzes vollzogen wird.

Deshalb besteht für die UNB als Vollzugsbehörden ein erhebliches Interesse daran, ab dem 1. März 2010 auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage handeln zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßen deshalb, dass mit dem Gesetzentwurf innerhalb kürzester Zeit eine Regelung vorgelegt wird, die rechtzeitig zum 1. März 2010 in Kraft treten kann.

2. Grundlegende Problematik der sog. „Abweichungsgesetzgebung“

Aus Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ergibt sich, dass das Bundesrecht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Ländern unmittelbar gilt. Das bisherige Landesrecht wird „gebrochen“ und von den neuen Regelungen verdrängt. Die Länder können aber, bis auf bestimmte abweichungsfeste Bereiche, durch zeitlich nachfolgendes Landesgesetz vom Bundesrecht abweichen. Da es nicht zulässig ist, die unmittelbar im Land geltenden Teile des Bundesrechts im Landesrecht zu wiederholen, ist es zwangsläufig erforderlich, dass – zum Erfassen des vollständigen Regelungsgehalts – immer beide Gesetze nebeneinander gelesen werden müssen. Dies ist für die Behörden wie für den Bürger schwierig, aber in der Regelungstechnik der Abweichungsgesetzgebung angelegt. Dies wäre auch nur über eine Änderung des Grundgesetzes zur Abweichungsgesetzgebung in Art. 72 GG abzustellen.

Deshalb fordern beide Verbände, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine Lesefassung der Naturschutzgesetze für den Bürger und die Fachlichkeit zu erstellen, aus der die Gesamtregelungen entnommen werden können. Dass eine solche Fassung unabdingbar ist, zeigt das bisherige Verfahren zum LNatSchG, indem es für alle Beteiligten erforderlich wurde, zwecks Lesbarkeit mit der vorgelegten Synopse zu arbeiten.

Ein Verzicht auf jegliche Abweichungen des Landesgesetzgebers - allein mit der Begründung der besseren Verständlichkeit oder auch lediglich der Deregulierung - ist indes nicht zielführend. Denn dies stellt eine Verkürzung und auch Herabsetzung der besonderen Gesetzgebungskompetenz und des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers dar, wenn nach dessen Auffassung Abweichungen fachlich erforderlich sind. Maßstab für die Frage, welche Abweichungen landesrechtlich geschaffen werden sollten, kann damit nur eine fachliche Bewertung der betreffenden Vorschrift sein.

Vor diesem Hintergrund wird die Zielvorstellung des Gesetzgebers, die landesrechtlichen Standards des Naturschutzes, die durch die Novelle 2007 geschaffen wurden und die sich bewährt haben, aufrecht zu erhalten, von Landkreistag und Städteverband ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Das bedeutet für die Verbände auch, dass die weitere regulatorische Umsetzung des Gesetzes, insbesondere durch Verordnung, keine Absenkung der Standards 2007 zur Folge haben darf.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu mehreren Einzelvorschriften gibt es aus Sicht der UNB noch Änderungsvorschläge, die auf den Erfahrungen der Behörden aus der Vollzugspraxis beruhen. Die Vorstellungen der kreisangehörigen Städte sind in die Darstellung mit einbezogen.

Grundsätzlich bietet der Verzicht auf detaillierte Regelungen in Gesetz und Verordnung dem Vollzug vor Ort Entscheidungsspielräume, die eine größere Flexibilität und Eigenverantwortung der UNB zulassen. Dies entspricht dem Verständnis der Kreise und kreisfreien Städte, wie effektiver Verwaltungsvollzug gestaltet werden sollte. Eine Schaffung von zusätzlichen umfassenden Standards durch Gesetz oder Verordnung wird daher grundsätzlich abgelehnt.

Insofern sind insbesondere die Vorschläge, bestimmte Verpflichtungen der obersten Naturschutzbehörde zum Erlass von Verordnungen einzufügen, dahingehend zu verstehen, dass in den relevanten Bereichen ein gesteigertes Bedürfnis für eine Rechtsvereinheitlichung im Lande besteht, weil es in der Praxis des Vollzugs immer wieder zu Streitfällen kommt. Diese

Verordnungen sollen punktuell dazu dienen, eine Rechtssicherheit zu schaffen, die die Verwaltungsverfahren auf Ebene der UNB beschleunigen. Zugleich wird es dem Vollzug erleichtert, dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG zu entsprechen. Davon, ebenso wie von der größeren Transparenz durch die im Einzelnen vorgeschlagenen Verordnungen, profitieren auch die Bürgerinnen und Bürger.

1. Keine vorrangige Prüfungspflicht für vertragliche Vereinbarungen, § 2 Abs. 6

Die Verpflichtung der Naturschutzbehörden vorrangig zu prüfen, ob der Zweck jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann, bedeutet einen erhöhten Aufwand für die Behörden. Denn diese Prüfung ist – in den Fällen, in denen diese Handlungsform nicht geeignet ist - jeweils entsprechend aktenkundig zu machen und zu dokumentieren. Darüber hinaus bieten vertragliche Regelungen gemäß §§ 121 ff LVwG insbesondere bei der antragsgemäßen Erteilung von Genehmigungen für den Antragsteller keine Vorteile, sondern lösen zusätzliche Verfahrensschritte mit Mehraufwand und Zeitverzögerungen aus. Da es dem Antragsteller auf eine zügige Entscheidung der Behörde ankommt, fehlt hier auch die Akzeptanz des Antragstellers. Deshalb stellt sich eine Ermessensregelung für die Behörden als sinnvoller dar, als eine generelle Verpflichtung.

Vorschlag: Es sollte im Rahmen einer Abweichung in § 2 Abs. 6 wie folgt formuliert werden:

„Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG können die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“

2. Notwendigkeit der Definition der „guten fachliche Praxis“, § 3 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Satz 4

2.1 Notwendigkeit der Definition für die Vollzugspraxis

Die in § 5 Abs. 2 BNatSchG aufgezählten Grundsätze der „guten fachlichen Praxis“ entsprechen im wesentlichen der bisherigen Aufzählung in § 5 Abs. 3 LNatSchG.

Aus der Vollzugspraxis der UNB zum LNatschG von 2007 ergibt sich der Erfahrungswert, dass häufig Unklarheit darüber herrscht, welches Verhalten im Einzelfall der „guten fachlichen Praxis“ unter Beachtung der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Grundsätze entspricht. Problematisiert wird zum Beispiel, ob der Umbruch von Dauergrünland, das Rast- und Äsungsflächen für Wildgänse darstellt, oder auch Maisanbau in erosionsgefährdeten Gebieten der „guten fachlichen Praxis“ entspricht.

Die Grundsätze sind nicht konkret genug und müssen weiter ausgeführt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die „gute fachliche Praxis“ nach § 14 Abs. 2 BNatSchG in der Regel keinen Eingriff darstellen soll.

Ohne eine weitergehende Definition oder zumindest Konkretisierung kann auch nicht sichergestellt werden, dass die Behörden Sachverhalte wie z.B. die vorgenannten landesweit auch gleich behandeln. Dies ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG problematisch.

Vorschlag: Insofern wird die Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 2 LNatSchG ausdrücklich begrüßt. In § 3 Abs. 2 könnte auch – um sicherzustellen, dass das Land von dieser Ermächtigung Gebrauch macht - eine Verpflichtung des Verordnungsgebers zur Konkretisierung der „guten fachlichen Praxis“ normiert werden.

Der zweite Absatz könnte also wie folgt formuliert werden:

„Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG konkretisiert die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG.“

2.2 Rechtswidrigkeit des § 24 Abs. 1 Satz 4 ohne Definition der „guten fachlichen Praxis“ in Natura-2000 Gebieten

Die Natura-2000 Gebiete sind auf europarechtlicher Grundlage (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) festgesetzt und geschützt. Dabei geben die Richtlinien, die zwingend in den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, vor, dass alle Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, zu unterlassen sind (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie); es gilt ein Verbot der Verschlechterung. Folgerichtig ist dies auch in § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG umgesetzt worden.

Nach dem LNatSchG, § 24 Abs. 1 Satz 4, ist die gute fachliche Praxis in den geschützten Natura 2000 Gebieten privilegiert. Das heißt, dass diese i. d. R. keine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile darstellen soll.

Die forst-, fischerei- und landwirtschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften sind aus Sicht der UNB in keiner Weise dazu geeignet, die gute fachliche Praxis in Natura-2000 Gebieten zu definieren. Denn eine gute fachliche Praxis muss in Natura-2000 Gebieten stets auch auf die konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets abstellen, um die zwingenden europarechtlichen Vorgaben zur Erhaltung zu erfüllen. Es könnte ansonsten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der maßgeblichen Richtlinien drohen.

Vorschlag: Es könnte entweder § 24 Abs. 1 Satz 4 gestrichen werden oder die Verpflichtungsermächtigung der Behörde aus § 3 Absatz 2 (wie oben vorgeschlagen) um folgenden Satz 2 erweitert werden:

„Insbesondere ist bei der Konkretisierung durch Verordnung zu berücksichtigen, dass die gute fachliche Praxis in Natura-2000 Gebieten den individuellen Schutzanforderungen und Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete entsprechen muss.“

3. Zielvorstellungen des BNatSchG in § 3 Abs. 3 und 4 erhalten

Die in § 5 Abs. 3 und 4 BNatSchG formulierten Zielvorstellungen werden von den UNB geteilt.

Vorschlag: In § 3 sind die Absätze 3 und 4 zu streichen.

4. Einbeziehung der Landschaftsrahmenpläne, § 5 Abs. 1

Wie bereits in der Novelle 2007, findet die Landschaftsrahmenplanung keine Erwähnung im LNatSchG. Die Landschaftsrahmenplanung ist aber nach wie vor als kreisübergreifendes Instrument einer Landschaftspflege unverzichtbar. Denn das Landschaftsprogramm bietet auch nach einer Konkretisierung in seiner Aussagentiefe keinen hinreichenden Ersatz für die Landschaftsrahmenplanung im Maßstab 1:100.000. Deshalb ist die fachplanerische Vorbereitung durch die Landschaftsrahmenplanung nach wie vor von grundlegender Bedeutung im Hinblick auf die Beurteilung übergeordneter Vorhaben, wie beispielsweise den Fernstraßenbau oder die Energieversorgung.

Diese Auffassung schlägt auch in der bundesrechtlichen Regelung durch, nach der die Landschaftsrahmenplanung sehr wohl berücksichtigt wird (§ 9 Abs. 2 BNatSchG).

Vorschlag: Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„...Landschaftsprogramm, in Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen.“

5. Nur bei Vorliegen eines Unterhaltungs- und Pflegeplanes kein Eingriff durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, § 8 Abs. 1 Ziff. 2

In § 8 Abs 1 werden zusätzlich zu den im BNatSchG vorgesehenen Tatbeständen weitere Maßnahmen aufgezählt, die nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten sollen. Unter Ziff. 2 sind die Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 38 Landeswassergesetz aufgezählt. Diese generelle Ausnahme ist aus Sicht der UNB deshalb problematisch, weil Unterhaltungsmaßnahmen durchaus Auswirkungen z.B. auf den Artenschutz haben können. Deshalb sollte hier ergänzt werden, dass die Ausnahme nur dann gilt, wenn ein sog. Unterhaltungs- oder Pflegeplan gemäß der Landesverordnung über Gewässerpflegepläne vorliegt. Dieser Plan enthält dann mit der UNB und der unteren Wasserbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung, die die in dem Einzelfall z.B. gegebene Artenschutzrelevanz berücksichtigen.

Vorschlag: Der Unterhaltungs- oder Pflegeplan ist als zusätzliche Voraussetzung für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern mit aufzunehmen. Es könnte in § 8 Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

„2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 38 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008(GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), soweit die Maßnahmen auf einem Unterhaltungs- oder Pflegeplan gemäß der Landesverordnung über Gewässerpflegepläne vom 17. Juni 1998, (GVOBl. 1998, 213) beruhen.“

6. Entbehrlichkeit der Regelung in § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 sind fachlich nicht zu akzeptieren, weil hier Sicherungsmaßnahmen, die dem Erhalt dienen und nicht wie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung darstellen, diesen gleichgestellt sind. § 15 Abs. 4 BNatSchG sollte abschließend gelten.

Satz 1 sollte allerdings aus Gründen des ökonomischen Verwaltungsvollzuges bestehen bleiben.

Vorschlag: Die Sätze 2 und 3 in § 9 Abs. 1 sollten gestrichen werden.

7. Einsatz der Ersatzgelder durch obere und oberste Naturschutzbehörde in engerem räumlichen Bezug zum Eingriff, § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 (sowie Definition des Naturraums in der Änderung der Ökokontoverordnung, Anlage 2)

Aufgrund der Regelung des § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vorgesehen, dass Ersatzzahlungen vorrangig in dem von dem Eingriff betroffenen Naturraum einzusetzen sind. Dies gilt auch für die Ersatzgelder, die die oberste Naturschutzbehörde vereinnahmt. Nach bisheriger Regelung in Anhang 2 der Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung (ÖkokontoVO) gab es insgesamt acht Naturräume. Dadurch war eine gewisse räumliche Nähe des Einsatzes der Ersatzgelder zum tatsächlichen Eingriff gewährleistet.

Nach der vorgesehenen Neuregelung des vorgelegten Entwurfs soll es künftig nach der Ökokontoverordnung nur noch drei Naturräume geben. Grundsätzlich wird die größere Flexibilisierung begrüßt. Allerdings steht zu befürchten, dass Ersatzgelder, die nicht regional durch die UNB vereinnahmt werden, zu weit entfernt vom Ort des Eingriffs eingesetzt werden könnten. Dadurch könnten regional unausgewogene Verhältnisse entstehen, ohne dass dies durch die regional vorrangig vom Eingriff Betroffenen gesteuert werden könnte. Deshalb sollten die obere und die oberste Naturschutzbehörde verpflichtet werden, die Ersatzgelder im Naturraum vorrangig in räumlicher Nähe zum Eingriffsort einzusetzen.

Vorschlag: Ersatzgelder, die von der oberen oder der obersten Naturschutzbehörde vereinnahmt werden, sollen möglichst im betroffenen Naturraum und vorrangig in räumlicher Nähe zum Eingriffsort eingesetzt werden. Vorgeschlagen wird, Absatz 4 Satz 1 des § 9 wie folgt zu formulieren:

„Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist beim Einsatz von Ersatzgeldern durch die obere und die oberste Naturschutzbehörde innerhalb eines Naturraums möglichst auch ein räumlicher Bezug zum Eingriffsort zu gewährleisten, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“

8. Verlängerung der Frist für die Verwendung der Ersatzgelder durch die UNB, § 9 Abs. 4 Satz 2

In § 9 Abs. 4 ist den UNB entsprechend der bisherigen Regelungen (§ 12 Abs. 3 Satz 6 LNatSchG) eine Zweijahresfrist zur Verwendung der Ersatzgelder eingeräumt. Eine im Jahr 2009 vom Landesrechnungshof durchgeführte Prüfung hat allerdings ergeben, dass dieser Zeitraum zu knapp bemessen ist, um entsprechend nachhaltige Maßnahmen des Naturschutzes umzusetzen. Dies betrifft z.B. den Erwerb von Grundstücken für Naturschutzmaßnahmen, weil die Verhandlung des Kaufvertrages durchaus langwierig sein kann. In der vorläufigen Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs empfiehlt dieser deshalb eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre.

Vorschlag: Eine Verlängerung der Frist zur Verwendung der Ersatzgelder durch die UNB auf drei Jahre ist angezeigt. Es könnte in § 9 Abs. 4 Satz 2 wie folgt formuliert werden:

„Die von den unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Mittel, die nicht innerhalb von drei Jahren verwendet worden sind, fallen an die oberste Naturschutzbehörde.“

9. Beteiligung der UNB bei Eingriffen von Behörden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse, § 11 Abs. 3

Nach den bisherigen Regelungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft von der zuständigen Behörde zu genehmigen (§ 11 Abs. 1 LNatSchG). Beabsichtigt ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, dass die selbständige Eingriffsgenehmigung grundsätzlich entfällt, es wird das sogenannte „Huckepack-Verfahren“ eingeführt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG). Dabei wird die UNB künftig im Rahmen eines ohnehin erfolgenden Zulassungs- oder Anzeigeverfahrens – ohne eigene formelle Eingriffsgenehmigung – beteiligt (§ 11 Abs. 1 LNatSchGE). Mit diesem Verfahren sind die UNB unter den im jetzigen Gesetzentwurf festgelegten Voraussetzungen einverstanden.

Allerdings wird folgende Konstellation noch für ergänzend regelungsbedürftig gehalten:

Für Eingriffe, die nicht von einer Behörde vorgenommen werden und für die es kein anderes Zulassungsverfahren gibt, an dem die Naturschutzbehörde beteiligt werden könnte, gibt es nach BNatSchG das Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 17 Abs. 3 BNatSchG). Abweichend dazu beschränkt § 11 Abs. 3

LNatSchG die Befreiung von Behörden von diesem Genehmigungserfordernis auf deren öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse.

Dass diese Beschränkung durch das LNatSchG die Behörden in dem Bereich der hoheitlichen Tätigkeit immer noch privilegiert, mag rechtlich geboten sein, ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen der UNB aber sehr problematisch. Denn auch im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten von Behörden ist es ohne Beteiligung der UNB nicht gewährleistet, dass die Vorschriften des LNatSchG eingehalten werden. Dies betrifft nach aktueller Rechtslage z.B. Maßnahmen, für die nach § 40 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz kein Planungserfordernis besteht (z.B. Radwegebau, gemeindlichen Wegeausbau, ggf. Bau von Sendemasten). Im Zuge dieser Maßnahmen gibt es bereits jetzt zahlreiche Beispiele für rechtswidrige Eingriffe (z.B. rechtswidrige Fällung von Bäumen). Von den Maßnahmen können auch gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. Knicks betroffen sein. Wurde hier früher im Rahmen der Eingriffsgenehmigung nach § 11 Abs. 3 LNatSchG ggf. eine Ausnahme nach § 25 Abs. 3 LNatSchG zum grundsätzlichen Verbot der Zerstörung von Knicks erteilt und ein entsprechender Ausgleich festgesetzt, so bleibt nun offen, wie diese Entscheidungen zu treffen sind.

Dass die Schutzvorschriften des Gesetzes (z.B. Biotopschutz; Artenschutz) auch bei einem hoheitlichen Handeln von Behörden unbeschadet bleiben sollen und die fachliche Prüfung der korrekten materiellrechtlichen Anwendung des Naturschutzrechts originäre Aufgabe der Naturschutzbehörden ist, ist zweifelsfrei.

Im Interesse der Verfahrenssicherheit und –beschleunigung und auch des effektiven Naturschutzes ist deshalb eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzbehörden unbedingt erforderlich.

Die UNB empfehlen hierzu die Einführung der Benehmensregelung nach § 11 Abs. 1 2. Halbsatz für das hoheitliche Handeln der Behörden. Wie rechtlich geboten, verbleibt damit die Letztverantwortung für einen Eingriff bei der Vorhabensbehörde.

Vorschlag: In § 11 Abs. 3 ist folgender Satz 2 aufzunehmen:

„Die zuständige Naturschutzbehörde ist frühzeitig über die Vorhabensabsicht zu informieren und entsprechend § 11 Abs. 1 zu beteiligen.“

10. Verlängerung der Frist für die Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen, § 11 Abs. 6

Nach der im LNatSchG enthaltenen Regelung des § 11 Abs. 6 gelten Antragsunterlagen als vollständig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags weitere Unterlagen nachfordert. Diese Frist ist bereits jetzt nach den Erfahrungswerten der UNB zu kurz (vgl. § 13 Abs. 6 letzter Satz LNatSchG), angemessen wäre eine Frist von zwei Monaten. Dies gilt künftig besonders deshalb, weil hinsichtlich des Antragseingangs der Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen bei der Behörde maßgeblich ist, die für das „Huckepack-Verfahren“ nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständig ist. Bis die Naturschutzbehörde beteiligt wird, kann so bereits ein maßgeblicher Zeitraum verstrichen sein. Zudem ist eine derart kurze Frist ungewöhnlich und z.B. im Baurecht ebenfalls nicht vorgesehen.

Vorschlag: Es sollte in § 11 Abs. 6 Satz 1 wie folgt formuliert werden:

„...nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages...“

11. Deregulierung aufgrund vorhandener Regelung im Umweltinformationsgesetz, § 11 Abs. 8 Satz 2

Das Zurverfügungstellen von Umweltinformationen ist im Umweltinformationsgesetz mit entsprechenden Verfahren (Antragserfordernis etc.) geregelt. Die Bestimmung des § 11 Abs. 8 Satz 2, nach der die zuständige Behörde Auszüge aus dem Kompensationsverzeichnis zur Verfügung stellt, ist deshalb überflüssig.

Vorschlag: § 11 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.

12. Streichung der Frist für Anordnungen der Naturschutzbehörden bei unzulässigen Maßnahmen, § 11 Abs. 10

Es gibt keinen fachlichen Grund dafür, dass Anordnungen der Naturschutzbehörden nach unzulässigen Eingriffen nur innerhalb eines halben Jahres nach Kenntniserlangung möglich sein sollen. Dies ist z.B. im Baurecht ebenfalls nicht vorgesehen.

Derartige Vorgänge sind mit dem Rechtsinstitut der Verwirkung hinreichend erfasst.

Vorschlag: § 11 Abs. 10 Satz 6 wird gestrichen.

13. Fortgeltung des bisherigen Schutzes für Alleen, § 18 Abs. 1 und Übergangsvorschriften, § 59

Einige UNB haben Alleen nach dem geltenden Recht z.B. als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt (§ 20 LNatSchG). Um zu vermeiden, dass unnötiger Verwaltungsaufwand dadurch erzeugt wird, dass das bisherige „Schutzsystem“ ohne materiellrechtliche Auswirkungen nur aufgrund formeller Anforderungen des Gesetzes umgestellt werden muss, sollte der bisherige Schutz weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

Darüber hinaus sollte es den UNB freigestellt bleiben auch weiterhin im Einzelfall zu entscheiden, wie Alleen zusätzlich unter Schutz gestellt werden sollen (z.B. neben dem Schutz als Biotop auch als Naturdenkmal oder als Landschaftsbestandteil).

Vorschlag: § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

In § 59 wird vor Absatz 4 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Bereits bestehende Verordnungen oder Satzungen der unteren Naturschutzbehörden zwecks weitergehender Konkretisierung und Umsetzung örtlicher Erfordernisse oder Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz von Alleen, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter.“

Als Folgeänderung ist auch § 59 Absatz 5 (vorher Absatz 4) zur Vervollständigung der Ordnungswidrigkeitentatbestände wie folgt zu formulieren:

„Für Verordnungen und Satzungen nach den Absätzen 1 und 4 gilt § 57 Abs. 2 Nr. 22 entsprechend.“

14. Verfahrenserleichterungen nach § 19 Abs. 5 Ziff. 2 beim Erlass von Schutzverordnungen nur bei unwesentlichen Änderungen, § 19 Abs. 5 Ziff. 2

Die Verkürzung von maßgeblichen Beteiligungsrechten betroffener Gemeinden, Behörden und Planungsträger etc. nach Abs. 5 Ziff 2 der Vorschrift sollte nur dann erfolgen, wenn es sich um unwesentliche Änderungen von Schutzverordnungen handelt.

Vorschlag: § 19 Abs. 5 Ziff. 2 ist wie folgt zu formulieren:

„2. eine bestehende Verordnung unwesentlich geändert oder ...“

15. Kein Zulassen der Wiederaufnahme sonstiger zulässiger Nutzungen, § 21 Abs. 4

Das Bundesrecht lässt bei entstandenen Biotopen während vertraglicher Vereinbarungen oder öffentlicher Programme nur die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu. Nach dem vorgelegten LNatSchG wird dies ausnahmslos erweitert auf "sonstige zulässige" Nutzungen. Dies ist in dieser pauschalen Form fachlich nicht sinnvoll, weil nicht klar ist was gemeint ist. Der Tatbestand der Norm wird auf eine nicht überschaubare Anzahl von sonstig zulässigen Nutzungen ausgedehnt. Es ist zu befürchten, dass hierdurch nicht nur der Biotopschutz herabgesetzt wird, sondern auch andere Schutzgüter betroffen sein können (z.B. der Artenschutz).

Vorschlag: § 21 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

16. Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Anleinpflcht, § 30

In bestimmten Gebieten besteht bisher eine grundsätzliche Anleinpflcht für Hunde (z.B. Naturschutzgebiete, Deiche, Wald oder auch grds. nach den Regelungen der Gefahrhundeverordnung). Der Freilauf von Hunden erfolgt aber dennoch häufig in Gebieten, die für den Naturschutz von herausragender Bedeutung sind, wie z.B. Ausgleichsflächen. Durch den Freilauf werden insbesondere Bodenbrüter und der Wildbestand gefährdet. Das eigentliche Ziel, naturgeprägte Landschaften und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, wird zunehmend in Frage gestellt. Darüber hinaus sind auch oft die Interessen der Jagd, der Land- und Baumschulwirtschaft sowie des Gewässerschutzes betroffen. Es wird deshalb empfohlen, die Kommunen zu ermächtigen, entsprechende Anleinpflchten auf für den Naturschutz oder die Landschaftspflege relevanten Flächen zu regeln.

Vorschlag: § 30 wird um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt, der eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsieht:

„Die unteren Naturschutzbehörden werden ermächtigt, für Gebiete, die für den Naturschutz von herausgehobener Bedeutung sind, eine Anleinpflcht für Hunde durch Verordnung zu regeln. Dies gilt insbesondere für Ausgleichsflächen. Die Befugnis kann von den unteren Naturschutzbehörden auf die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen oder, soweit die Gemeinden amtsangehörig sind, auf die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher übertragen werden.“

17. Keine Nutzungsänderung, § 35 Abs. 2 Satz 1

Es sollte aus Sicht der UNB gewährleistet sein, dass ebenso wie Errichtung und wesentliche Erweiterung auch die Nutzungsänderung innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Vorschlag: § 35 Abs. 2 Satz 1 könnte wie folgt formuliert werden:

„An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50m landwärts nicht errichtet, wesentlich geändert oder in ihrer Nutzung geändert werden.“

18. Definition des Begriffs „Küstenlinie“ fehlt, § 35 Abs. 2 Satz 2

In § 35 Abs. 2 Satz 2 ist der Begriff der „Küstenlinie“ als Bezugsgröße genannt, aber nicht definiert. Zur eindeutigen Bestimmung sollte statt des Begriffs „Küstenlinie“ der Begriff des BNatSchG „MTHW“ bzw. „MHW“ aufgenommen werden.

Vorschlag: § 35 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu formulieren:

„An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150m von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten.“

19. Ausnahmen für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen in Schutzstreifen an Gewässern nur nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

Ausnahmen vom Verbot der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen in Schutzstreifen an Gewässern sollten nach fachlicher Auffassung der UNB i. d. R. nur dann zugelassen werden können, wenn die Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes geringfügig sind oder geringfügig gehalten werden können. Dies ist nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG vorgesehen und sollte entsprechend in die abweichenden Regelungen des Landes einbezogen werden.

Vorschlag: § 35 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

„Ausnahmen von Absatz 2 können i. d. R. nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nur zugelassen werden...“

20. Konkretisierung des Betretungsverbots, § 60 Ziff.6

Es wird empfohlen klarzustellen, dass sowohl das Betreten als auch das Befahren nur auf den jeweils dazu ausgewiesenen Flächen zulässig ist.

Vorschlag: § 60 Ziff. 6 sollte wie folgt formuliert werden:

„6. Das Betreten und das Befahren...“

21. Bedeutung des Vorkaufsrechts, § 50

In § 66 BNatSchG ist ein umfassendes Vorkaufsrecht der Länder vorgesehen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts war in der Vergangenheit auf wenige, aber sehr wichtige Fälle beschränkt. Ohne ein Vorkaufsrecht wären bedeutende Naturschutzprojekte nicht realisierbar gewesen, wie z.B. das Projekt „Dodauer See“ (Wiedervernetzungsprojekt).

Aufgrund der geringen Fallzahlen und der Tatsache, dass das Recht erst zum Tragen kommt, wenn ein Grundstückseigentümer verkaufsbereit ist, kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörden der politische Symbolgehalt eines Verzichts nicht die fachliche Notwendigkeit eines Vorkaufsrechts überwiegen. Deshalb sollte auf die Abweichungsregelung in § 50 verzichtet werden.

Vorschlag: § 50 wird gestrichen.

III. Weitere Anregungen der Verbände

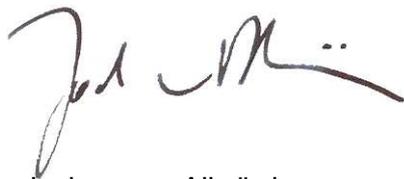
Landschaftsplanverordnung, § 5 Abs. 2

Aus Sicht der UNB wirft insbesondere die Frage der Fortschreibung der Landschaftsplanverordnung immer wieder Probleme auf. Dies sollte im Rahmen einer Überarbeitung der Verordnung geregelt werden.

Bedarf für eine Aktualisierung der Biotopkartierung, § 21 Abs. 6 Ziff. 1

In § 21 Abs. 6 Ziff. 1 ist die Registrierung bzw. Aktualisierung der Biotopkartierung bei Bedarf genannt. Es bedarf für eine Verlässlichkeit der Daten und sicheren Anwendbarkeit einer regelmäßigen Aktualisierung. Fachlich wünschenswert wäre ein Abstand von höchstens 10 Jahren. Dies würde sich beschleunigend auf Genehmigungsverfahren bei einer Vielzahl von Behörden auswirken. Allerdings ist klar, dass diese Maßnahme auch unter Finanzierungsvorbehalt des Landes steht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag